

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 541/06 B

L 7 RA 325/04 (Sächsisches LSG)
S 22 RA 929/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die
Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 12.10.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berechnung seiner Altersrente unter Berücksichtigung der für Bestands- und Zugangsrentner bis zum 30.6.1995 geltenden Regelungen bzw auf Gewährung einer Zusatzrentenleistung aus der Altersversorgung der Intelligenz oder auf eine zu ranggleichen Professoren aus den alten Bundesländern vergleichbare Alterssicherung sowie auf Berücksichtigung der ungekürzten Ausbildungszeit als Anrechnungszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 8.12.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Beschwerdeführer trägt vor (*vgl. Beschwerdebegründung Bl 2*), die Beschwerde habe grundsätzliche Bedeutung, "da bei dem Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichtes vom 12. Oktober 2006 die neueste Gesetzgebung - hier das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. Aug. 2006 (BGBl I S 1897) nicht beachtet wurde und bei den im Beschluss aufgeführten Entscheidungen des BVerfG es sich nicht um das spezifische Problem des Klägers handelt". Dies wird dahin konkretisiert, dass es sich "im Fall des Klägers" um eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung und Altersdiskriminierung in den neuen Bundesländern handelt, da er, der Kläger,
- gegenüber seinen in gleicher Position gewesenen Kollegen, die bis 30.06.1995 in den Ruhestand gegangen sind, ca 400,-- € weniger Rente erhält (Zahlbetragsgarantie und 20-Jahresvergleichsberechnung),
 - gegenüber seinen in gleicher Position befindlichen nach ihm ab 1.1.2002 in Rente gegangenen Kollegen ca 250,-- € weniger Rente erhält und
 - gegenüber seinen ab 3.10.2005 als verbeamtete Kollegen in den Ruhestand eingetretenen Kollegen etwa 1.100,-- € weniger Ruhegeld erhält.
- 7 Der weitere Vortrag des Klägers kann dahin zusammengefasst werden, dass er es für unvereinbar mit Art 3, 14 und 20 des Grundgesetzes ansieht, soweit § 4 Abs 4 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes Zugangsrentner nach dem 30.6.1995 von der "Besitzstandswahrung" ausklammert.
- 8 Selbst wenn man von der Darlegung einer ausreichend konkreten Rechtsfrage ausginge, fehlte es an hinreichenden Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit. Wird - wie hier - die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift bzw Regelung geltend gemacht, reicht es nicht aus, diese lediglich zu behaupten, ohne dies mit substantieller Argumentation zu belegen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11, stRspr*). An entsprechenden Darlegungen mangelt es jedoch. Nicht ausreichend ist es, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu zitieren, wonach die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgung eine zusätzliche Versorgung ermöglichte, die mit der betrieblichen Altersversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den alten Bundesländern vergleichbar war (*Bezug auf 1 BvR 368/97; 1 BvR 1304/98; 1 BvR 2300/98 und 1 BvR 2144/00*). Dies gilt auch, soweit er vorträgt, ausdrücklich werde die Feststellung des BVerfG vom 28.4.1999 in dessen vier Urteilen zur Verfassungsmäßigkeit der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR in die Rentenversicherung - BfA - und die Systementscheidung 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95 als zulässig angesehen, dies betreffe aber eine Änderung der Organisation und des Verfahrens der Versorgung, nicht aber einen Eingriff in die Versorgungsleistung. Hiermit trägt er nur seine eigene Rechtsauffassung vor, ohne konkret darzulegen, warum sich nicht aus der Rechtsprechung nicht nur des BVerfG, sondern auch des BSG (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a*



Nr 34) die Rechtsfrage beantwortet, zumal das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat.

- 9 Im Übrigen bestehen auch Zweifel an der ausreichenden Darlegung der Breitenwirkung, weil der Kläger die ggf aufgeworfenen Rechtsfragen und die Ungleichbehandlung nur auf seine Person ("im Fall des Klägers") bezieht, nicht aber darlegt, dass diese Problematik eine nennenswerte Gruppe betrifft.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

